



Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene – Feldgeschworenensatzung

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung i. V. m. Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) erlässt der Markt Sommerhausen folgende

Satzung:

§ 1

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheiden dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Stadt bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet. Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das „Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene“ vom 17.10.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.04.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.04.2018 angeheftet und am 27.04.2018 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 30.04.2018

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister